

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
137. Sitzung

**Mittwoch, den 17.04.2013, 14:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Jakob-Kaiser-Haus**  
**Sitzungssaal: 1228**

**Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB**

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG)

**BT-Drucksache 17/12603**

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 137. Sitzung des Finanzausschusses, die öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG)“ auf Drucksache 17/12603.

Ich begrüße ganz herzlich die Experten, die uns heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen. Ich begrüße die Vertreter der Länder, der Medien und alle Gäste, die uns heute zuhören.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zum einen der Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen – insbesondere des Investmentsteuerrechts – und außersteuerrechtlicher Normen an die Aufhebung des Investmentgesetzes und die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs. Zum anderen wird mit einer Ergänzung des Investmentsteuergesetzes die Einführung eines Pension-Asset-Pooling-Vehikels in Deutschland ermöglicht. Zudem werden in diesem Gesetz verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Investmentsteuerrechts beseitigt.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen, also bis ca. 16.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen als Sachverständigen zur Antwort zu geben. Ich darf daher um kurze Fragen und möglichst prägnante kurze Antworten bitten.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab hier anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung

mitgeschnitten. Zur Erleichterung für diejenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir nochmals namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, um Störungen zu vermeiden. Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Für die Fraktion der CDU/CSU startet Herr Abg. Flosbach.

**Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an den Bundesverband Investment und Asset Management und an den Bundesverband der Deutschen Industrie. Wir diskutieren in Deutschland seit Jahren das Pension Pooling. Durch ein Vehikel in Form eines Investmentfonds wird jetzt eine entsprechende Möglichkeit geschaffen. Es soll eine transparente Besteuerung vorgenommen werden. Gleichwohl kritisiert der Bundesrat, dass diese Maßnahme sehr gestaltungsanfällig sei. Die vorhandenen Investmentfondstypen – das Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft – seien ausreichend. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Punkt?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Herr Sedlmaier für den BVI.

**Sv Holger Sedlmaier (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Vielen Dank. Ich möchte vorwegschicken, dass wir den Regierungsentwurf grundsätzlich als gelungen ansehen. Es handelt sich um eine ausgewogene Regelung, die den Status quo für die bisher bestehenden Investmentfonds erhält und Gestaltungsspielräume vermeidet. Besonders positiv ist, dass ein Vehikel für das sogenannte Pension Pooling eingeführt wird.

Ohne die neuen steuerlichen Regelungen für das Pension Pooling, könnte dieses Vehikel in Deutschland gar nicht geschaffen werden. Die Rechtsform, die das Aufsichtsrecht schafft, würde sozusagen steuerlich konterkariert werden. Deswegen sehen wir die Aussagen des Bundesrates mit Sorge. Letztendlich gelten für die Investmentkommanditgesellschaft, die für das Pension-Pooling herangezogen wird, dieselben steuerlichen Regelungen des Investmentsteuergesetzes. Die Befürchtung, es könnte Gestaltungspotential entstehen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Aussage, dass die bereits bestehenden Sondervermögen bzw. Investmentaktiengesellschaften geeignete Vehikel wären, um das Pension Pooling zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht nicht richtig.

Sondervermögen sind Körperschaftsteuersubjekte nach dem KStG und gelten in Deutschland als nicht transparent. In vielen Ländern werden sie ebenfalls als nicht transparent angesehen, insbesondere wenn man bedenkt, dass DBA-Grenzsteuererstattungsanträge durch Sondervermögen und Investment-AGs selbst vorgenommen werden. Das beweist, dass es sich nicht um transparente Vehikel handelt. Der Regierungsentwurf enthält daher

Sonderregelungen, um dem neuen Vehikel die nötige DBA-Transparenz zu geben. Wir glauben, dass das sehr wichtig ist. Ohne diese steuerlichen Begleitregelungen hätte dieses Vehikel in Deutschland keine Chance. Wir sollten nicht die Gelegenheit vertun, so ein Vehikel in Deutschland aufzulegen und das an anderen Standorten zu ermöglichen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Das Wort hat Herr Welling für den BDI.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Danke, Frau Vorsitzende. Sehr geehrter Herr Abg. Flosbach, wir erwarten, dass das Pension Pooling über das Anpassungsgesetz eine positive Wirkung entfalten wird. Wir betrachten die vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen eher kritisch. Insbesondere eine verpflichtende Pauschalierung oder Pauschalbesteuerung ist der falsche Weg, weil sie dann zu einer Substanzbesteuerung kommen könnten. Sie würden versuchen, fiktive Erträge der Besteuerung zu unterwerfen. Das ist einer der wesentlichen Knackpunkte.

Auch das Anliegen des Bundesrates zur Bewertung von erworbenen Verpflichtungen sehen wir kritisch, insbesondere weil damit die ständige Rechtsprechung des BFH ausgehebelt wird, nämlich der Ansatz zu Anschaffungskosten. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Instrument würde zum falschen Ergebnis führen. Damit wäre die in § 6a EStG verankerte steuerliche Unterbewertung perpetuiert, weil bei jedem neuen Anschaffungsvorgang der alte Wert fortgeführt würde. Das ist nicht im Sinne einer wertgerechten Abbildung der Verpflichtungen, die der Arbeitgeber für die Pensionen eingeht. Beides hätte natürlich auch Auswirkungen auf die generelle Finanzierungssituation der Unternehmen. Gerade die verpflichtende Pauschalbesteuerung könnte dazu führen, dass man durch die Besteuerung der fiktiven Erträge zu einer Unterdotation kommt. Das müsste dann beim Arbeitgeber kompensiert werden.

Ich möchte noch kurz unser Petikum zu einer redaktionellen Änderung des Organschaftsrechts ansprechen. Durch eine Änderung oder Ergänzung des Organschaftsrechts könnte man die Übergangsfristen so regeln, wie sie vom Gesetzgeber früher intendiert waren. Das heißt, dass die Verträge der Organschaften nicht *vor* Ablauf des 31.12. korrigiert sein müssten, sondern *nach* Ablauf des 31.12. Ich glaube, damit wäre allen geholfen. Das entspricht doch Ihrer Gesetzesintention. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding für die Fraktion der SPD.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Ich möchte Herrn Brandt und Herrn Ramackers

zum Besteuerungsregime befragen. Vergleichen wir einmal einen Investmentfonds und eine Investitionsgesellschaft. Bei dem einen gilt Steuerfreiheit bzw. die Abgeltungsbesteuerung und bei der anderen die übliche Besteuerung für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Mich würde interessieren, wie Sie diese besonderen Anlagebestimmungen beurteilen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Brandt für den Bundesfinanzhof.

**Sv Jürgen Brandt (Bundesfinanzhof):** Mein Name ist Jürgen Brandt, ich bin Richter am Bundesfinanzhof und Präsident des Finanzgerichtstages. Die verschiedenen Investitionsvehikel haben in der Tat unterschiedliche Wirkungen. Bei den Fonds haben wir eine Abgeltungswirkung. Die neu geschaffenen Instrumente führen für die Anleger zur Kapitaleinkünftebesteuerung nach § 20 EStG und gegebenenfalls bei Kapitalgesellschaften – also Investitionskapitalanlagegesellschaften – zu Einkünften nach dem Körperschaftsteuerrecht.

Der Gesetzgeber hat in diesem Punkt einen Spielraum bei der Gestaltung des Steuerrechts. Beide Instrumente haben eine unterschiedliche Zielsetzung. Investitionsfonds sind generell verstärkt auf die Schaffung von Altersvorsorgevermögen ausgelegt. Sie sollen jedenfalls aus bestimmten wirtschaftspolitischen Gründen heraus eine größere Steuerstundung bei den Steuerpflichtigen erzeugen. Die anderen Instrumente haben einen nicht so intensiven Bezug zu diesem Förderungszweck, so dass hier durchaus ein anderes Steuerregime vertretbar ist. Ich sehe jedenfalls hinsichtlich der Form der Gestaltung keinerlei rechtliche Einwände wegen der unterschiedlichen Zielsetzung – also höheres Förderungspotential bei den Investitionsfonds und eine stärkere steuerliche Belastung bei den anderen Vehikeln. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Ramackers hat das Wort.

**Sv Arnold Ramackers:** Mein Name ist Arnold Ramackers, ich bin Richter am Finanzgericht a.D. und war früher eine Zeit lang Referent für das Investmentsteuerwesen im BMF. Ich halte es für richtig, dass der Gesetzentwurf zwischen den bisherigen Investmentvehikeln – von Ihnen Investmentfonds genannt – und anderen Vehikeln unterscheidet. Meines Erachtens ist es unproblematisch, auf Investitionspersonengesellschaften das allgemeine Recht anzuwenden.

Etwas schwieriger ist die Einstufung der Kapital-Investitionsgesellschaften. Sie befinden sich da in einer Art „magischem Polygon“. Einerseits sollen die Rechtsfolgen nicht günstiger sein als bei einem Investmentfonds. Daher hatte ich etwas Probleme, dem Regierungsentwurf

zu folgen. Andererseits sollte es nicht viel schlechter sein als die normale Besteuerung von Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft. Das waren meine Bauchschmerzen beim Referentenentwurf. Ich darf Ihnen viel Glück beim Bohren dieses dicken Brettes wünschen.

Zum Übergangsrecht: Ich bin der Meinung, dass jeder, der zum Stichtag noch die Voraussetzungen des noch geltenden Investmentsteuerrechts und des BaFin-Schreibens, an das teilweise angeknüpft wird, erfüllt, weiterhin einen gewissen Bestandsschutz bekommen sollte. Dieser kann aber – weil wir Unterschiede zur Direktanlage haben – nicht fortwährend erfolgen. Sie müssten ansonsten damit rechnen, dass sie auch die für Neufonds nicht mehr zulässigen Assets weiterhin erwerben können. Daher sollte es eine zeitliche Begrenzung geben. Ich habe mit einem gewissen Amüsement gelesen, dass in einer Eingabe gefordert wurde, es solle nicht sanktioniert werden, wenn die früheren Voraussetzungen nicht dauerhaft erfüllt würden. Wenn sie für Neufonds nun umswitchende Investitionsgesellschaften einführen, müssen sie auch etwas Vergleichbares für Altfonds einführen, die die Voraussetzungen des früheren Rechts irgendwann nicht mehr erfüllen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Für die Fraktion der FPD stellt Herr Abg. Dr. Volk die Fragen.

**Abg. Dr. Daniel Volk (FDP):** Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Der Gesetzentwurf zum „AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz“ enthält Bestimmungen über die Frage der Konformität der einzelnen Steuerpflichtigen, also der Publikums- und der Spezialfonds. Es gibt die Bestimmung, dass Verstöße gegen die Anlagevorschriften zu einer Änderung der Besteuerung bzw. der Besteuerungsart führen sollen. Eine weniger einschneidende Maßnahme – zum Beispiel durch Bußgeldahndung – ist nicht enthalten.

Meine erste Frage lautet: Wie wird sich eine solche Regelung – eine relativ massive Rechtsfolge bei Verstößen gegen die Anlagevorschriften – Ihrer Ansicht nach auswirken? Welche Alternativen können Sie uns nennen?

Die zweite Frage betrifft ein anderes Thema. Wir haben im Rahmen der Versicherungssteuer – da gab es gerade eine gesetzliche Änderung – sogenannte ländliche Brandunterstützungsvereine, die bislang durch Freibetragsregelungen unterstützt wurden. Ist eine gesetzliche Regelung notwendig, um diese Freibetragsregelung, wie sie früher bestand, fortführen zu können?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Wagner hat das Wort für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

**Sv Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V):** Herr Abg. Dr. Volk, vielen Dank für die Fragen. Zu Ihrer ersten Frage: Welche Folgen ergeben sich, wenn wesentliche Verstöße gegen die Anlagevorschriften vorliegen? Der Gesetzentwurf differenziert zwischen Publikums- und Spezialfonds. Bei Publikumsfonds soll ein derartiger Verstoß durch einen förmlichen Bescheid festgestellt werden und eine Umqualifizierung dahingehend erfolgen, dass eine Besteuerung als Investitionsgesellschaft beim Fonds selbst erfolgt. Wird bei Spezialfonds ein Verstoß festgestellt – das kann nach Jahren durch eine Betriebsprüfung erfolgen –, wird die Qualifizierung als Fonds rückwirkend aufgehoben, und es findet eine Besteuerung auf Fondsebene statt. Das hätte ganz gravierende Folgen, weil der Fonds – wenn er eine Kapitalgesellschaft ist – selbst steuerpflichtig würde. Auf Ebene des Fonds müssten Körperschafts- und Gewerbesteuer gezahlt werden. Vor Kurzem wurde geregelt, dass Streubesitzdividenden steuerpflichtig sind. Fonds erzielen in aller Regel Streubesitzdividenden. Diese würden dann auf Ebene des Fonds besteuert und – wenn sie ausgeschüttet werden – noch einmal beim Anleger. Das ist eine Folge, die der Verfasser des Gesetzentwurfes nicht sehen konnte, weil die Regelung zur Besteuerung der Streubesitzdividende später erfolgte. Das ist sehr einschneidend, da es zu einer Mehrfachbesteuerung kommt.

Es kommt sogar zu einer weiteren Besteuerung, wenn der Anleger zum Beispiel ein Lebensversicherungsunternehmen ist und die Fondserträge in eine geförderte Riester-Rente oder Basisrente einfließen, bei der die späteren Leistungen ebenfalls besteuert werden. Das Gleiche gilt im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, wenn ein Fonds benutzt wird, um betriebliche Altersversorgungsleistungen zu finanzieren. Diese Altersversorgungsleistungen sind ohnehin beim Arbeitnehmer zu besteuern. Es kommt also zu einer Mehrfachbesteuerung. Das halten wir für nicht gerechtfertigt. Man sollte zumindest für Spezialfonds dieselbe Regelung wie für Publikumsfonds einführen, nämlich dass die Umqualifizierung nicht rückwirkend erfolgt, sondern nur aufgrund eines Feststellungsbescheides mit Wirkung für die Zukunft. Das wäre eine Verbesserung. Noch besser wäre es allerdings, insgesamt auf diese Umqualifizierung zu verzichten, das bisherige Bußgeld bei wesentlichen Verstößen zu verhängen und das bisherige Steuersystem beizubehalten.

Ihre Frage die Versicherungssteuer bei ländlichen Brandunterstützungsvereinen betreffend: Bisher gibt es eine Befreiung aufgrund von Ländererlassen. Diese sind teilweise schon 30 bis 40 Jahre alt und laufen im Moment ins Leere, weil die Verwaltung der Versicherungssteuer von den Ländern auf den Bund übertragen worden ist. Es wäre sachgerecht, die bisherige Steuerbefreiung durch eine dahingehende Regelung beizubehalten. Zudem sollte diese Regelung ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem die Verwaltung vom Bund übernommen wurde,

d.h. ab dem 1. Juli 2010 und nicht ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Frau Abg. Dr. Höll hat das Wort für die Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte meine zwei Fragen an Herrn Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft richten. Das Investmentsteuergesetz ist meines Erachtens eines der kompliziertesten Steuergesetze. Daher möchte ich Sie fragen, wie sich das in der Verwaltungspraxis auswirkt. Führt der Gesetzentwurf zu einer Vereinfachung oder zu einer Verkomplizierung? Wie hoch schätzen Sie, ist der Verwaltungsaufwand?

Des Weiteren interessiert mich das Problem einer möglichen Steuergestaltung. Die Zuordnung von Investmentvermögen im Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes ist mit Vorteilen verbunden: im steuerlichen Bereich mit der Anwendung der Abgeltungsteuer auf Privatinvestoren und mit der Steuerfreiheit für bestimmte thesaurierte Gewinne. Mit diesen Vorteilen ist auch immer ein Anreiz zur Steuergestaltung gegeben. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme Vorschläge zur Verhinderung von Steuergestaltung unterbreitet. Mich würde interessieren, für wie gestaltungsanfällig Sie den Gesetzentwurf und für wie wirkungsvoll Sie die Vorschläge des Bundesrates halten. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Eigenthaler, Sie haben das Wort für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Frau Abg. Dr. Höll, vielen Dank für diese umfassende Fragestellung. Ich werde versuchen, die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verwaltungspraxis abstrakt zu beschreiben. Die Materie trifft nicht den Kern der Massensteuerverwaltung, wie wir sie aus anderen Anhörungen kennen. Es handelt sich um einen sehr limitierten Bereich in einem Finanzamt, auf den spezielle Leute im Innendienst wie auch bei der Betriebsprüfung angesetzt sind. Wir müssen uns nicht sorgen, dass das hier aus dem Ruder gerät. Was will ich damit sagen? Wir müssen bei der jetzigen Fassung des Gesetzes darauf aufpassen, dass wir akkurat vorgehen und schon heute eine mögliche Steuergestaltung in den Blick nehmen, auch wenn sie zunächst fernliegend erscheint. Das ist die grundsätzliche Botschaft. Der Gesetzentwurf verkompliziert das nicht allzu sehr. Er enthält aber auch keine tiefgreifenden Vereinfachungen. Ich würde daher sagen, dass die Auswirkungen des Gesetzes neutral sind.

Zum Problem der Steuergestaltung fallen mir zum Beispiel die Neuerungen ein, die mit der Einführung des § 15a in das Investmentsteuergesetz verbunden sind. Damit wird die offene

Investmentkommanditgesellschaft aufgenommen und gleichzeitig alles ausgeschlossen, was an steuerlichen Folgen mit ihr verbunden ist. Warum? Ich habe zwar Verständnis für Pooling etc., aber ich finde, dass hier einer Rechtsform Gewalt angetan wird. Der Bundesrat hat überzeugende Alternativen beschrieben und aufgezeigt, dass man über das Pooling hinaus andere Dinge mit diesem Rechtskonstrukt machen kann. Ich würde nicht zunächst formell eine Kommanditgesellschaft gründen, um dann an allen Ecken und Enden deren grundsätzliche Steuerfolgen wieder zu beseitigen. Ich finde das verwirrend.

Die übrigen Vorschläge des Bundesrates erachte ich für sinnvoll. Ich finde auch, dass die nicht limitierte Übergangszeit, die das Nebeneinander verschiedener Rechtsgebiete bis zum Sankt Nimmerleinstag aufrechterhält, für die Verwaltung belastend ist. Da man immer zwei Rechtsgebiete beherrschen muss, tritt irgendwann ein Know-how-Verfall ein. Das ist nicht gut. Ob man die Übergangszeit auf ein Jahr limitiert – wie der Bundesrat vorgeschlagen hat – oder ein anderes Datum festlegt, möchte ich jetzt nicht entscheiden. Nicht zu limitieren, halte ich aber für falsch. Wir haben Regelungen dafür, auf welcher Stufe man Werbungskosten abzuziehen hat. Das finde ich richtig, hier muss Klarheit herrschen. Wir haben auch Regelungen zur Ausschüttungsreihenfolge. Auch das finde ich richtig. Ich rate dazu, den Vorschlägen des Bundesrates an dieser Stelle zu folgen. Besten Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Abg. Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank. Meine zwei Fragen gehen an Herrn Dr. Kayser von der PricewaterhouseCoopers AG. Die erste Frage bezieht sich auf § 19 InvStG. Im Referentenentwurf wurde bei Kapital-Investmentgesellschaften zunächst eine Pauschalbesteuerung vorgesehen. Das ist im Regierungsentwurf entfallen. Der Bundesrat hat die Pauschalbesteuerung wieder aufgenommen. Meine Frage lautet: Sehen Sie daneben noch andere Möglichkeiten, wie man eine steuerneutrale Gewinnthesaurierung zulasten des Fiskus verhindern kann? Meine zweite Frage lautet: Sehen Sie im aktuellen Gesetzesentwurf steuerliche Probleme für bestimmte Anlegerklassen, insbesondere Infrastrukturprojekte und Erneuerbare-Energien-Projekte? Danke sehr.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Dr. Kayser.

**Sv Dr. Joachim Kayser (PricewaterhouseCoopers AG):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abg. Dr. Gambke, vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich spreche heute als unabhängiger Sachverständiger. Ich bin seit 15 Jahren im Bereich des Investmentaufsichtsrechts und -steuerrechts tätig. Ich konnte leider keine schriftliche Stellungnahme verfassen, da ich relativ kurzfristig eingeladen worden bin.

Die Antwort auf Ihre Frage lautet: Ja, es gibt bessere Möglichkeiten als die pauschalierte Strafbesteuerung oder das Außensteuergesetz, um zu einem vernünftigen Ausgleich der Interessen des Fiskus, der Fondsbranche und der Anleger zu kommen. Ich möchte das in einen größeren Kontext stellen. Als Volkswirtschaft beschäftigen uns große Themen im Bereich der Energiewende, die von allen Parteien mittlerweile gewollt ist. Wir haben das Problem der Altersvorsorge, die Versicherungspensionsfonds müssen im Niedrigzinsumfeld vernünftig investieren. Da bieten sich langfristige Infrastruktur- und Erneuerbare-Energien-Projekte geradezu an. Eine Folge der Finanzkrise ist natürlich die Regulierung der alternativen Investmentfondsbranche. Jetzt reden wir über das begleitende Steuergesetz. Man hätte es sich einfach machen und sagen können, dass sich der künftig erweiterte Anwendungsbereich des Investmentaufsichtsrechts im Steuerrecht widerspiegeln soll. Man hätte sagen können, „Wir gestalten das neue Investmentsteuergesetz so wie das alte und lassen es fortgelten.“ Das wäre sicherlich der Wunsch aller Investoren inklusive der Institutionellen. Dann hätte man dieses überkommene Privileg, dass Derivategewinne und Veräußerungserlöse, die auf Fondsebene erzielt wurden, steuerthesauriert werden und erst mit dem Herausgehen des Investors aus dem Fondsvehikel besteuert werden. Ich kann verstehen, dass die Investoren das prima fänden. Vielleicht will der Fiskus aber auf das Steuersubstrat zugreifen.

Die vorgeschlagene Pauschalbesteuerung ist eklatant verfassungswidrig, europarechtswidrig und volkswirtschaftlich schädlich. Das muss man klar sagen. Wenn sie die Stellungnahmen lesen, werden sie mehrheitlich einen entsprechenden Konsens finden. Was derzeit auf dem Tisch liegt – die Anwendung des Außensteuergesetzes – ist ebenfalls problematisch. Jeder Kenner weiß, dass das eine hochkomplexe Materie ist. Die Steuerverwaltung hätte bei der Abwicklung große Sorgen. Es werden auch nicht sämtliche Erträge erfasst, sondern nur die passiven Einkünfte, so dass ich den derzeit vorliegenden Vorschlag negativ bewerte. Neun Stellungnahmen nehmen eine kritische Position zu § 19 InvStG ein. Davon beklagen sich vier nur, präsentieren aber keine Lösung. Fünf – und da hat bestimmt keine Absprache stattgefunden – legen Ihnen eine Lösung auf den Tisch.

Das ist die konkrete Antwort auf Ihre Frage, Herr Abg. Dr. Gambke. Ja, es gibt Möglichkeiten, zu einer Besteuerung zu kommen. Das ist technisch relativ einfach. Man muss einfach die ausschüttungsgleichen Erträge, die bisher aus überkommener Tradition nur Zins- und Dividendenerträge umfassen, für den Bereich dieser Kapital-Investitionsgesellschaften erweitern. Dann hat der Fiskus eine jährliche Besteuerungspflicht bezüglich sämtlicher auf Fondsebene erzielter Erträge. Das ist vollkommen transparent. Die technischen Verfahren sind da und werden so auch schon weitgehend für die jetzigen Fonds durchgeführt. Es handelt sich um eine vernünftige und vermittelnde Lösung, die die Interessen aller am

Gesetzgebungsverfahren Beteiligten berücksichtigt. Der Bundesverband Alternative Investment e.V. hat einen ausformulierten Vorschlag gemacht, der nicht hochgeladen wurde. Den empfehle ich Ihnen allen, nicht nur den Oppositionsfraktionen. Meine große Hoffnung ist, dass sich der objektivierte Vorschlag der politischen Vernunft durchsetzt.

Ein letzter Satz zu den Übergangsregelungen und zum Grandfathering. Sie hatten gefragt, ob Erneuerbare-Energien- oder Infrastrukturprojekte geschädigt werden, Herr Abg. Dr. Gambke. Ja, werden sie. Insbesondere die von Ihnen genannten Anlageklassen sind rechtlich oft als Kapital-Investitionsgesellschaften ausgestaltet. Sie können nämlich die Anforderungen, die an privilegierte Fonds gestellt werden, nicht erfüllen. Das sind illiquide Assets, die die Forderung nach einer jährlichen Rückgabemöglichkeit nicht erfüllen können. Nun kann auch eine Ausgestaltung als Personengesellschaft erfolgen, aber die Welt wird nicht am deutschen Wesen genesen. Viele ausländische Fonds sind als Kapitalgesellschaften ausgestaltet, um die Haftung der Investoren zu limitieren. Insofern ist mein klares Petikum, diese Kapitalgesellschaften steuertransparent zu gestalten und in das Grandfathering einzubeziehen. Da teile ich das Vertrauen von Investoren und Fondsauflegern in das geltende Recht. Das muss geschützt werden, da sich sonst negative Folgen für die Pensionsfonds und Versicherer ergeben, die dort investieren. § 19 InvStG ist misslungen, aber die Lösung liegt auf dem Tisch. Das Grandfathering muss unbegrenzt oder jedenfalls länger als ein Jahr laufen und auf die Kapital-Investitionsgesellschaften erstreckt werden. Obwohl ich von der Opposition benannter Sachverständiger bin, setzt sich dieser Vorschlag auch bei den Regierungsfractionen durch. Wir haben eine gute Lösung, sind ein gutes Stück weiter und sie haben der Volkswirtschaft etwas Gutes getan. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):** Danke schön. Ich möchte auf das Pension Asset Pooling zurückkommen, weil das der Hauptgrund für die Einführung der neuen Gesellschaftsform der Investmentkommanditgesellschaft ist. Ich würde gerne eine Frage an Herrn Brandt richten, der der Stellungnahme des Bundesrates etwas abgewinnen kann, während er dem Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, die Doppelbesteuerungsabkommen zu ändern, ablehnend gegenübersteht. Würden Sie den Gesetzentwurf auf das Pension Asset Pooling reduzieren?

Die zweite Frage geht an den BVI. Im parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum AIFM-Umsetzungsgesetz ist ein Problem bei der Grunderwerbsteuer aufgetaucht. Bei offenen Immobilienfonds müssen Grundstücke grundsätzlich im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen. Erlischt das Recht der Kapitalanlagegesellschaft infolge

einer Kündigung, geht das Eigentum auf die Depotbank über. Dieser Vorgang ist grunderwerbsteuerpflichtig. Wenn die Depotbank den Vorgang abwickelt, fällt ein zweites Mal Grunderwerbsteuer an. Könnten Sie das näher erläutern und eventuell eine Lösung vorschlagen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Brandt, Sie haben das Wort.

**Sv Jürgen Brandt (BFH):** Frau Vorsitzende, Frau Abg. Tillmann, ich möchte betonen, dass es sich nicht lohnt, gegenüber der Investmentkommanditgesellschaft zu fremdeln, da es in vielen europäischen Staaten inzwischen vergleichbare Vehikel gibt. Da diese auch auf dem deutschen Markt konkurrieren, ist der Zug eigentlich schon abgefahren.

Die Frage ist, inwieweit man zu einer Einigung kommt. Regierung und Opposition sind gar nicht so weit voneinander entfernt, wenn es um Strategien zur Vermeidung von Missbräuchen geht. Den Missbrauchsgefahren ist ein Riegel vorgeschoben, wenn man das Vehikel der Investmentkommanditgesellschaft auf das Pension Pooling beschränkt. Ich greife gerne die Anregung auf, zu überlegen, wo man eine derartige Beschränkung einbauen könnte. Mein Vorschlag wäre, § 1 Absatz 1f Nummer 3 Investmentsteuergesetz am Ende zu ergänzen. Dort heißt es zu Beginn: „in Form einer offenen Investmentkommanditgesellschaft...“. Die Formulierung endet mit „...die nicht natürliche Personen sind.“ Man könnte ergänzen „...und die auf Pension-Pooling-Geschäfte beschränkt sind.“ Das ist ein Vorschlag, der die Bedenken hinreichend berücksichtigt. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Sedlmaier für den BVI.

**Sv Holger Sedlmaier (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Nach geltendem Recht und auch nach neuem Recht unter dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist es so, dass wenn eine Kapitalanlagegesellschaft – künftig Kapitalverwaltungsgesellschaft – die Verwaltung des Sondervermögens kündigt – das ist die Vorstufe, wenn ein Fond abgewickelt wird – das Eigentum des Fondsvermögens kraft Gesetzes von der Kapitalanlagegesellschaft auf die Depotbank – künftig Verwahrstelle – übergeht. Im Hintergrund steht die Frage: Warum befindet sich das Fondsvermögen überhaupt im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft? Die Antwort lautet: Wenn Immobilienfonds Grundstücke kaufen und verkaufen und diese im Eigentum der Anleger stünden, müssten bei all diesen Geschäften Grundbuchänderungen stattfinden, was nicht praktikabel wäre.

Deswegen hat der Gesetzgeber entschieden, das Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft zu übertragen. Geht das Eigentum nun von der Kapitalanlagegesellschaft auf die Depotbank

über, ist dieser Vorgang nach den allgemeinen Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes steuerpflichtig. Daher würden wir eine Befreiungsnorm im Grunderwerbsteuergesetz begrüßen, die diesen Mechanismus abstellt. Wir wollen das, weil hier kein wirtschaftlicher Vorgang – Veräußerung eines Grundstücks durch den Anleger – vorliegt, sondern ein gesetzlich angeordneter, zwingender Eigentumsübergang. Aus wirtschaftlicher Sicht wurde dieser Vorgang nicht vom Anleger ausgelöst. Daher ist es nicht gerecht, dass eine Grunderwerbsteuer anfällt. Ich verweise im Übrigen auf unsere schriftliche Eingabe, in der wir einen konkreten Formulierungsvorschlag für das Grunderwerbsteuergesetz unterbreitet haben. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Abg. Binding hat das Wort für die Fraktion der SPD.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Ich möchte Herrn Ramackers und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fragen, wie sie den Anforderungskatalog für die privilegierte Besteuerung von Investmentfonds beurteilen. Was halten Sie davon, dass sämtliche OGAW-Fonds unabhängig von ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Gestaltung als Investmentfonds qualifiziert werden?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Ramackers.

**Sv Arnold Ramackers:** Vielen Dank, für die Frage. Ich halte es für richtig, dass der Entwurf daran festhält, nur produktmäßig durchregulierte Vehikel unter die bisherige Investmentbesteuerung zu fassen, so wie es bisher auch war. Die Ausweitung nach dem Motto, „Weil ich den Manager reguliert habe, müssten diese Vehikel jetzt auch alle in das Regime der bisherigen Investmentbesteuerung aufgenommen werden“ halte ich im Gegensatz zur klaren Bedingung der Produktregulierung als Voraussetzung zur Investmentbesteuerung nach bisherigen Grundsätzen nicht für überzeugend.

Der Bundesrat schlägt vor, auch für die OGAW-Fonds die Kriterien für die Abgrenzung zwischen Investitionsgesellschaften und den Investmentfonds anzuwenden. Hier ist insbesondere die Begrenzung auf zehn Prozent bei den Kapitalgesellschaften gemeint, was bisher anders war. Ein OGAW-Fonds fiel bisher immer unter das Investmentsteuergesetz. Die Begründung des Bundesrates vermag mich nicht zu überzeugen. Wir haben im Steuerrecht eine dynamische Verweisung auf das ebenfalls Bundesrecht darstellende Aufsichtsrecht. In diesem wird auf die Richtlinie nur statisch verwiesen. Wenn sie sich all die Regelungen angucken – Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Investmentgesetz etc. –, ist die OGAW-Richtlinie immer in einer bestimmten Fassung geformt. Das würde ich nicht als dynamische Verweisung ansehen. Ich teile die Bedenken des Bundesrates nicht. Der Bundestag wird jeweils – wenn auch im Aufsichtsrecht – damit befasst werden müssen,

wenn die Richtlinie geändert wird.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Eigenthaler.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Vielen Dank, für die Frage Herr Abg. Binding. Bei der Beschäftigung mit dieser Materie habe ich mich auch gefragt: Warum zählt man OGAW pauschal zu den Investmentfonds, während in anderen Bereichen Anlagekriterien bestehen? Ich glaube, alle Beteiligten sind der Auffassung, dass man bei der derzeitigen Verfasstheit von OGAW mit einer solchen differenzierten Welt leben könnte. Ich habe aber bereits gesagt, dass man heute schon akkurat vorgehen und überlegen sollte, ob in der nächsten Zeit wieder Veränderungen eintreten könnten. Man sollte eine gewisse Vorsorge treffen. Aus Gründen der Vorsicht – ich bin Finanzverwaltungspraktiker – würde ich sagen: Die Anlagekriterien sollten für beide gelten, während man sie bei OGAW zunächst nicht in einer verschärften Form prüfen müsste. Da kann man mit einer – wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat – Verwaltungsbestimmung leben. Falls von Seiten der EU Veränderungen auftauchen sollten, beharren wir allerdings auf unserem nationalen Anlagekriterienkatalog. Besten Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):** Ich hätte gerne von Herrn Schulz und vom BDI weitere Erläuterungen zu einem Vorschlag des Bundesrates. Dieser möchte § 4f EStG so fassen, dass bei gesetzlichen Passivierungsbeschränkungen Missbrauchsgefahren eingeschränkt werden können.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Schulz für Deloitte.

**Sv Andreas Schulz (Deloitte & Touche):** Verehrte Frau Vorsitzende, verehrte Frau Abgeordnete. Frau Abg. Tillmann, Sie sprechen konkrete Missbrauchsmöglichkeiten an. Man muss die Vorschrift des § 4f EStG in Verbindung mit § 5 Absatz 7 EStG sehen. Worum geht es im Kern? Der Vorschlag des Bundesrates ist eine Reaktion auf fünf BFH-Urteile, die seit 2008 ergangen sind. Im Sachverhalt ging es schwerpunktmäßig entweder um Unternehmenstransaktionen – Unternehmensverkäufe, im Regelfall Asset Deals –, das Zusammenfassen oder die Übernahme von Pensionsverpflichtungen durch Dritte oder um Zusammenfassungen im Konzern in Zweckgesellschaften. Der BFH entschied jeweils, dass die übernommenen Verbindlichkeiten auf Seiten des Übernehmers mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren sind und nicht wie bei den Abgebenden mit den bisherigen Restriktionen aus den Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Hier sieht der

Bundesrat die Gefahr, dass ein Steuerschaden eintritt. Er möchte daher, dass im Falle des § 5 Absatz 7 EStG auch auf Seiten des Übernehmers die auf Seiten des Abgebenden bestehenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften gelten. Im Rahmen des § 4f EStG – im Konzernverbund – möchte er noch weitergehen. Im Prinzip soll der Abzug des Aufwands auf Seiten des Abgebenden, der durch die Abgabe der Verbindlichkeit an Dritte entsteht, verhindert werden.

Wir sehen bei der Übernahme dieser Verbindlichkeiten – das zeigt schon die geringe Zahl der Fälle – grundsätzlich keine missbräuchlichen Gestaltungen. Es handelt sich um Unternehmenstransaktionen oder den Wunsch im Konzern, Pensionsverpflichtungen auf Zweckgesellschaften zu übertragen. Beide Formen der Gestaltung sind gängig und keinesfalls rechtsmissbräuchlich. Das belegt grundsätzlich auch die Tatsache, dass die Bundesregierung Zweckgesellschaften erfassen und mit Investmentkommanditgesellschaften ein Vehikel für Pension-Pooling schaffen will. Daher meinen wir, dass § 5 Absatz 7 EStG und insbesondere § 4f EStG überschießend sind, insbesondere da letzterer derartige Transaktionen im Konzernverbund gänzlich unterbinden möchte.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Welling für den BDI.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Abg. Tillmann. Für Industrieunternehmen geht es oft um Pensionsrückstellungen. Ich kann das anhand eines Beispiels skizzieren. Nehmen wir an, sie haben eine Rückstellung mit einem Buchwert von 80. Dieser Buchwert – er ist niedriger angesetzt – entsteht, weil die gesetzlichen Regelungen – § 6a EStG etc. – dazu führen, dass er unterhalb des gemeinen Wertes – das betrifft Abzinsungs- bzw. Ansatzfragen und Beschränkungen – liegt. Wenn der gemeine Wert 100 ist, haben Sie eine Differenz von 20. Die Rückstellung ist also niedriger als der gemeine Wert. Sie geben diese Verpflichtungen ab. Derjenige, der sie übernimmt, soll dann nicht mehr mit 100 ansetzen, sondern allenfalls mit 80. Das, was er dafür bekommt, sind aber 100. Die Differenz von 20, die dadurch entsteht, soll der Ertragsbesteuerung unterworfen werden. Dafür fehlt mir das Verständnis, wenn ich bedenke, dass der vermeintliche Ertrag eigentlich aus einer gesetzlichen Limitierung der Rückstellungsbewertung resultiert. Die gesetzliche Limitierung führt dazu, dass überhaupt ein Unterschiedsbetrag der Verpflichtungen gegenüber dem gemeinen Wert der Rückstellung entsteht. Es würde sicherlich Sinn machen, diese Limitierung nicht vorzunehmen.

Alles in allem muss man sagen, dass der Gesetzentwurf ein sehr gutes Ziel hat. Die Investmentkommanditgesellschaft ermöglicht ein internationales Pooling. Das ist das, was die Industrieunternehmen eingefordert haben, dass sie die Möglichkeit haben, international

Pensionsverpflichtungen einzugehen bzw. zu poolen. Damit sollten u.a. die administrativen Kosten minimiert werden. Diese Verbesserung in diesem Fall zu konterkarieren – auch durch die anderen Punkte, die gerade schon angesprochen wurden, Stichwort Bestandsschutz oder Grandfathering beispielsweise – widerspräche meines Erachtens dem Gesetzeszweck. Meiner Meinung nach sollte das unterbleiben. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Frau Abg. Tillmann hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):** Ich stimme Ihnen zu, dass wahrscheinlich 80 oder 90 Prozent der Gestaltungen betriebswirtschaftlich sinnvoll und gewollt sind. Leider müssen wir auch Steuervorschriften machen für diejenigen, die nach Lücken suchen. Deshalb möchte ich Sie fragen, ob Sie sich vorstellen können, dass wir eine Regelung finden, die die missbräuchlichen Gestaltungen einschränkt, während die betriebswirtschaftlich sinnvollen Gestaltungen weiterhin möglich bleiben. Die ehrlichere Variante wäre natürlich, zum Beispiel die Pensionsrückstellung im Steuerrecht genauso wie im Handelsrecht zu behandeln.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Noch einmal das Wort an die Gleichen. Herr Schulz, bitte.

**Sv Andreas Schulz (Deloitte & Touche):** Man muss sagen, dass § 4f EStG mit seiner Konzernmissbrauchs-Klausel noch einmal verschärfend ist. Hier werden alle Konzerne unter Generalverdacht gestellt. Das ist für sich genommen ein Novum im deutschen Steuerrecht, abgesehen davon, dass hier grundsätzliche Bilanzierungsregeln mit Ausnahmen durchlöchert werden sollen.

Wie kann man missbräuchlicher Gestaltung begegnen? Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass diese Transaktionen alle unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen stattfinden und auch so, wie üblicherweise gegenüber Dritten ausgestaltet sind – also nach dem arm's length principle<sup>1</sup>. Wir haben eine allgemeine Missbrauchsregelung in § 42 AO, mit der wir gegen Missbrauchsfälle grundsätzlich angehen können. Spezielle Regelungen wie in § 4f EStG und § 5 Absatz 7 EStG sind meiner Meinung nach nicht notwendig.

---

<sup>1</sup> Deutsch: Fremdvergleichsgrundsatz. Grundsatz, dass einander - familiär oder durch gesellschaftsrechtliche Beziehungen - nahe stehende Personen sich bei der Gestaltung ihrer Geschäfte miteinander so zu verhalten haben, wie es Personen täten, die einander fremd sind („fremde Dritte“), und dass dann, wenn die vereinbarten Konditionen für ein Geschäft zwischen nahestehenden Personen diesem Maßstab nicht entsprechen, für steuerliche Zwecke eine Berichtigung der Vertragskonditionen stattfinden darf. (Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/fremdvergleichsgrundsatz.html>)

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Welling.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Ich versuche noch einmal, den Fall zu erläutern. Der Übernehmende erwirbt die Verpflichtung zum gemeinen Wert. Es fällt mir schwer dort ein Gestaltungspotential zu sehen – zumal die Industrie als Anleger die Pensionsverpflichtungen oder die betriebliche Altersversorgung im Blick hat. In diesem Zusammenhang würde ich von einem Vehikel, um Erträge auf künstliche Weise zu generieren, absehen – insbesondere wenn ich die Verpflichtung zum gemeinen Wert übernehme. Mir fällt auf den ersten Blick nicht ein, wie ich als Industrieunternehmen – das eine Pensionsverpflichtung eingeht, die zum gemeinen Wert übernommen wird – versuche, Gestaltungspotential zu eröffnen. Das mag vielleicht sein, vielleicht bin ich da zu phantasielos. Wenn Sie sagen, dass davon sicherlich 90 Prozent gut gemeint sind, sollte man sich in einem zweiten Schritt lieber noch einmal die restlichen zehn Prozent genauer anschauen, als die 90 Prozent zu bestrafen. Letztlich geht das zu Lasten der betrieblichen Altersversorgung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

**Abg. Dr. Daniel Volk (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich einerseits an den Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften und andererseits an Herrn Dr. Wallach. In der Diskussion und von Seiten des Bundesrates ist ein Vorschlag zur Mindestbesteuerung aufgekommen, der auch mittelständische Beteiligungsgesellschaften oder Unternehmensbeteiligungsgesellschaften betreffen würde. In diesem Rahmen stellt sich die Frage der Anwendbarkeit des § 8b KStG. Könnten Sie dazu Stellung nehmen?

Herrn Dr. Wallach bitte ich darüber hinaus um eine Stellungnahme zum Thema Pension Pooling. Herr Brandt hatte dazu gerade einen konkreten Vorschlag gemacht. Wie stellt sich das aus Ihrer Sicht dar, Herr Dr. Wallach?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Dr. Rodin, Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften.

**Sv Dr. Andreas Rodin (Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Herr Abg. Dr. Volk. Das ist richtig, wir haben uns mit einer gewissen Vehemenz gegen die Mindestbesteuerung ausgesprochen. Herr Ramackers hat das vorhin mit dem Bohren eines dicken Brettes beschrieben. Die Mindestbesteuerung ist im Kabinettsentwurf enthalten, nicht aber im Gesetzentwurf, der

heute zur Debatte steht. Der Bundesrat möchte, dass dieser Punkt wieder aufgenommen wird. Deswegen haben wir uns vorsorglich dagegen ausgesprochen.

Es geht um § 19 InvStG. Bei den Kapital-Investitionsgesellschaften – in unserem Bereich Beteiligungskapitalgesellschaften – sind zwei Kategorien betroffen: die mittelständischen Beteiligungsgesellschaften und die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Mittelständische Beteiligungsgesellschaften sind Gesellschaften, die die Länder errichtet haben, um in ihren Regionen Kapital für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Sie haben eine sehr große Bedeutung. Wir haben uns dazu zwei Zahlen herausgesucht: Heute werden bundesweit 3300 Unternehmen von den insgesamt 15 mittelständischen Beteiligungsgesellschaften finanziert. Diese stellen insgesamt 170 000 Arbeitsplätze zur Verfügung. Das Volumen, das dort investiert wurde, beträgt ungefähr 1,16 Milliarden Euro. Bei den Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ist es ähnlich. Auch sie haben einen „öffentlichen Auftrag“, da das Unternehmensbeteiligungsgesetz geschaffen worden ist, um die Kapitalversorgung von Unternehmen zu verbessern. Diese Gesellschaften wären von der Mindestbesteuerung betroffen, da sie ihre Erträge nicht ausschütten, sondern ihre Kapitalbasis dadurch erweitern, dass sie die realisierten Erträge aus ihren Beteiligungen thesaurieren. Wenn die Mindestbesteuerung eingeführt wird, versteuern die Anleger auch etwas, das sie nicht wahrnehmen. Wenn mittelständische Beteiligungsgesellschaften und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften das ausschütten müssten, würde ihre ohnehin nicht große Kapitalbasis noch einmal erheblich reduziert.

Fairerweise muss man sagen, dass genau die beiden Vehikel, die wir kritisch sehen, nach dem Kabinettsentwurf ohnehin komplett aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Das muss man am EU-Recht messen und dort im Wesentlichen an der Frage, ob es eine Beihilfe ist, wenn diese beiden Gruppen aus dem Anwendungsbereich eines Steuergesetzes genommen werden. In der Fassung des Kabinettsentwurfes kann man sagen: Nein, es ist keine Beihilfe, weil die Verschonung keinen Vorteil mit sich bringt, der beihilferelevant wäre. Das würde sich mit Einführung der Mindestbesteuerung ändern. Wenn diese beiden Vehikel ausgenommen werden, ist das eine Privilegierung gegenüber den übrigen Kapital-Investitionsgesellschaften, die bei der Prüfung der EU-rechtlichen Zulässigkeit relevant ist. Wir haben uns also dagegen ausgesprochen, weil diese beiden Phänomene infolge der Einführung der Mindestbesteuerung wahrscheinlich nicht fortbestünden. Außerdem hat auch die EU-Kommission erhebliche Zweifel daran, diese beiden Gruppen vom Anwendungsbereich auszunehmen.

Zum zweiten Punkt: Sie hatten § 8b KStG angesprochen. Es betrifft unmittelbar die Anlegerebene, dass die Erträge, die sie aus der Beteiligung an einer Kapital-Investitionsgesellschaft erzielen, wenn sie selber eine Körperschaft sind, nicht mehr

für die 95 Prozent-Steuerbefreiungen qualifiziert sind. Das wird dann besonders „dramatisch“, wenn die Mindestbesteuerung wirklich eingeführt wird. Ich sehe keine Erträge, muss sie aber versteuern. Wenn zudem die Befreiung im Rahmen des § 8b KStG versagt wird, findet sozusagen eine Kumulation statt. Herr Kayser hatte schon ein paar Stichworte genannt. Das ist nicht nur politisches Argumentieren. Gegen beides – die Mindestbesteuerung und das Streichen des § 8b KStG – gibt es eine Vielzahl von rechtlichen Erwägungen. Die haben wir in unserer Stellungnahme zusammengefasst. Insofern hatte das Aufgreifen einen wirtschaftlichen Hintergrund, aber auch eine rechtliche Komponente, die wir dort beigefügt haben. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Wallach.

**Sv Dr. Edgar Wallach (Hengeler Müller):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, Herr Dr. Volk, vielen Dank für die Frage. Vielleicht sollte ich den wirtschaftlichen Hintergrund des Pension Asset Poolings erläutern. Es geht darum, dass international präsenete Unternehmen, die Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland haben, für die dortigen Arbeitnehmer eigene Altersvorsorgesysteme unterhalten. Naturgemäß sind diese Pensionssysteme im Ausland sehr klein. Es sind relativ kleine verwaltete Vermögen. Nun hat jedes Land ein eigenes Aufsichtsrecht, eine eigene Depotbank und ein eigenes Risikomanagement. Das ist ein sehr ineffizientes, sehr kostspieliges Asset Management. Deswegen besteht schon seit Jahrzehnten der dringende Wunsch, diese international verstreuten Pensionsvermögen in einem einzigen Investmentvehikel zu bündeln.

Für dieses Investmentvehikel ist die Rechtsform des Sondervermögens – wie der Bundesrat irrtümlich meint – nicht geeignet. Wichtige Voraussetzung für ein geeignetes Pooling-Vehikel für Pensions-Vermögenswerte ist, dass es im Inland als steuerlich transparent eingestuft wird. Das Sondervermögen ist aber ein Steuersubjekt, das als DBA-berechtigt und damit als steuerlich intransparent angesehen wird. Das hat seinen guten Grund, da das deutsche Sondervermögen auch die Rechtsform für Publikumsfonds ist, d. h. für Fonds mit vielen Kleinanlegern. Wenn man dieses Sondervermögen transparent ausgestalten wollte – auch für DBA-Zwecke –, dann müsste man jeden einzelnen Anleger durchleuchten und für jeden einzelnen Anleger dessen Steuerstatus prüfen, ob er kapitalertragssteuererstattungsberechtigt ist oder nicht. Das würde einen unglaublichen Administrationsaufwand bedeuten. Daher war es ein erheblicher Fortschritt, das Sondervermögen als intransparent anzuerkennen. Folglich ist der Vorschlag des Bundesrates, das Sondervermögen heranzuziehen und qua Revision von Doppelbesteuerungsabkommen plötzlich transparent zu machen, nicht gangbar. Wir haben also keine Alternative zur offenen Investmentkommanditgesellschaft.

Ich möchte betonen, dass unsere europäischen Nachbarländer – Irland, Luxemburg, die Niederlande – bereits transparente Pension-Pooling-Vehikel haben. Das Pension Pooling wird aktiv z. B. in den Niederlanden beworben. Es gibt ein großes DAX-30-Unternehmen, das seine europaweiten Pensionsvermögen in Luxemburg bündelt. Wir sprechen über ausgelagerte Pensionsvermögen deutscher Unternehmen in einer Größenordnung von über 350 Mrd. Euro. Wenn diese mehr als 350 Mrd. Euro ins europäische Nachbarland transferiert und dort verwaltet werden, ist das ein großer Verlust für den deutschen Fondsstandort und die volkswirtschaftlichen Schäden sind enorm. Das Vermögen, das zur Abdeckung deutscher Arbeitnehmer dient, wird der deutschen Investmentaufsicht entzogen und ins europäische Ausland – nach Malta, Luxemburg, die Niederlande etc. – transferiert. Wir brauchen also ein deutsches Pension-Pooling-Vehikel und die offene Investmentkommanditgesellschaft ist das Vehikel, das dafür bereitsteht.

Die Bedenken hinsichtlich der Missbrauchsgefahren sind, wie Herr Brandt richtig sagte, zu unsubstanziert. Es wird diffus von irgendwelchen Gestaltungsmöglichkeiten gesprochen und nicht konkretisiert, welche das genau sein sollen. Ich möchte bemerken, dass wir bereits transparente Investmentfonds haben, die das Fondsprivileg, d. h. die Stundung von thesaurierten Veräußerungsgewinnen, in Anspruch nehmen, nämlich transparente ausländische Investmentvehikel, welche sich schon heute als ausländische Investmentvermögen qualifizieren. Hier habe ich keinen Gestaltungsmissbrauch gesehen, und auch sonst hat sich niemand am Widerspruch zwischen transparentem Investmentvehikel und Fondsprivileg gestört. Jetzt, wo ein deutsches Vehikel eingeführt werden soll, nämlich die offene Investmentkommanditgesellschaft, werden plötzlich Bedenken geäußert. Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

Der Vorschlag von Herrn Brandt ist sehr beachtenswert, weil er genau dort ansetzt, wo man ansetzen sollte, nämlich bei der Frage, ob ein bestimmtes Investmentvehikel einen Investmentfonds oder eine Investitionsgesellschaft darstellt. Der Vorschlag von Herrn Brandt würde darauf hinauslaufen, die offene Investmentkommanditgesellschaft, sofern sie für Zwecke des Pension Asset Pooling eingesetzt wird, als Investmentfonds zu qualifizieren, alle anderen Investmentkommanditgesellschaften nicht. Das ist ein gangbarer Weg. Man muss natürlich darauf achten, dass diese offene Investmentkommanditgesellschaft für DBA-Zwecke im internationalen Kontext als transparent gilt und entsprechende Verständigungsabkommen abgeschlossen werden. Ich sehe aber nicht, wie der Vorschlag von Herrn Brandt das konterkarieren könnte. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Abgeordneter Dr. Sieling für die Fraktion der SPD.

**Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte zum Thema Pauschalbesteuerung Herrn Brandt und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft befragen. Ich hätte gerne eine Einschätzung des Vorschlages der Bundesregierung, der vorhin als verfassungswidrig bezeichnet worden ist. Gibt es eine Lösung? Kann ein Lösungsweg vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung über das Außensteuergesetz führen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Brandt, bitte.

**Sv Jürgen Brandt (BFH):** Frau Vorsitzende, Herr Sieling, die Pauschalbesteuerung ist in verschiedenen Stellungnahmen kritisch gewürdigt worden. Ich hege keine Leidenschaft für die Pauschalbesteuerung, wage aber den Zorn aller Verbändevertreter auf mich zu ziehen und aus richterlicher Sicht zu sagen, dass sie jedenfalls nicht verfassungswidrig ist. Man kann durchaus sagen, dass inländische und ausländische Fonds ungleich behandelt werden, worauf sich das Menetekel der Europarechtswidrigkeit bezieht. Herr Wallach hat in seiner Stellungnahme aber ausführlich dargestellt, dass keine formale Rechtsverletzung vorliegt, sondern dass der praktische Anwendungsbereich der Regelung tendenziell eher ausländische Fonds betrifft. Eine Verletzung der europarechtlich vorgegebenen Kapitalverkehrsfreiheit bzw. anderer europäischer Grundfreiheiten wird daran gemessen, ob ein und derselbe Sachverhalt verschieden behandelt wird, je nachdem, ob er durch einen EU-Ausländer oder einen deutschen Inländer verwirklicht wird. Durch die Regelungen des Investmentsteuergesetzes zur Pauschalbesteuerung werden inländische und ausländische Fonds aber gleich behandelt, wenn beide denselben Sachverhalt im Inland bzw. beide denselben Sachverhalt im Ausland mit Wirkung im Inland verwirklichen. Insofern gibt es keinen Verstoß gegen Europarecht. Ob im Übrigen ein Verstoß gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gegeben ist oder ob im Kern eine ungewollte Substanzbesteuerung stattfindet, muss noch kritisch reflektiert werden.

Der Gesetzgeber hat großen Spielraum bei der Gestaltung des Steuerrechts. Er kann bekanntlich jederzeit wieder eine Vermögensbesteuerung einführen. Das Investmentsteuerrecht ist eine Ausnahmeregelung gegenüber der normalen Kapitaleinkünftebesteuerung. Normalerweise werden Wertzuwächse durch Kapitalüberlassung erzielt, die eigentlich besteuert werden müssten, wenn es nicht das Sonderregime der Investmentbesteuerung gäbe. Andere Steuerpflichtige könnten beklagen, dass sie Kapitalvermögen überlassen und dafür Steuern auf die Zinsen zahlen müssen. Im Rahmen der Investmentbesteuerung findet aus volkswirtschaftlichen Gründen eine Privilegierung statt. Das ist zwar gerechtfertigt, der Gesetzgeber kann aber das Maß der Begünstigung jederzeit einschränken und zurücknehmen. Im Kern wäre eine Mindestbesteuerung eine Begrenzung der Thesaurierungsbegünstigung. Das ist nicht zu beanstanden. Die partielle Substanzbesteuerung gibt es auch bei anderen Steuern, wie der

Grundsteuer. Da wird auch nur ein Sollertrag zugrunde gelegt. Das ist dem deutschen Steuerrecht also nicht fremd. Aus rechtlichen Gründen ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Gesetzgeber, wenn er Sachverhalte mit Auslandsbezug nur begrenzt kontrollieren kann, zumindest ein Stück Sicherheit haben will, dass er seine berechtigten Steueransprüche partiell verwirklichen kann. Dann ist eine Mindestbesteuerung, so wie sie angelegt ist, auch gemessen an Wertzuwachsen, die real bemessen werden können, aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Was die parallele Problematik von § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG angeht, muss man sehen, dass Geschäftsgrundlage dieses Halbeinkünfteverfahrens ist, dass es nur eine Einmalbesteuerung geben soll. Wenn der Gesetzgeber feststellt, dass die ausländische Kapitalgesellschaft gar nicht besteuert wird – tatsächlich oder rechtlich –, dann entfällt die Grundlage. Insofern ist der Gesetzgeber berechtigt zu sagen, dass in diesen Fällen die Ratio für § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht gegeben ist. Das ist nicht illegitim, sondern eigentlich aus Gründen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sogar geboten. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Eigenthaler.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Herr Abgeordneter, meine Damen und Herren, ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass der ursprüngliche Referentenentwurf – ich gehe davon aus, dass kluge Leute daran gearbeitet haben – die Pauschalbesteuerung vorgesehen hat. Ich weiß nicht, was in der Zwischenzeit passiert ist, aber man kann davon ausgehen, dass die ursprüngliche Überlegung durchaus ihre Berechtigung hatte. Ich halte nichts davon, eine Abschirmwirkung für ausländische Einkünfte inländischer Anleger zu produzieren und finde, dass man eine Mindestbesteuerung fordern muss. Ob es eine andere Lösung gibt, kann ich nach eigener Fachkenntnis nicht beurteilen. Nicht zu handeln, hielte ich für unangemessen. Daher plädiere ich – wenn es keinen klügeren Vorschlag gibt – für den ursprünglichen Referentenentwurf. Hier wurde die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers betont, was legitim ist. Mit dem Vorschlag des Bundesrates könnte ich sehr gut leben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Tillman für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):** Danke schön. Ich möchte Ihr Augenmerk auf den neuen § 3a InvStG lenken. Der Bundesrat hat verhältnismäßig detailliert eine Ausschüttungsreihenfolge vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat zugesagt, diesen Vorschlag zu prüfen, allerdings mit der Einschränkung, dass sie es bei unterjährigen

Zwischenausschüttungen für zulässig hält, diese vorrangig aus bereits versteuerten Erträgen abgelaufener Geschäftsjahre zuzulassen. Ich hätte gerne eine Stellungnahme vom BVI und von Deloitte.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für den BVI, Herr Sedlmaier, bitte.

**Sv Holger Sedlmaier (BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Wir halten § 3a InvStG in der Fassung des Regierungsentwurfs für ausreichend. Durch die Vorschrift sollen Gestaltungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen vermieden werden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates dürften versteuerte Erträge der Vergangenheit nicht vorrangig ausgeschüttet werden. Wir sehen keinen Grund, warum durch einen Ausschüttungsbeschluss, wie ihn der Regierungsentwurf vorsieht, wieder Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden sollen. Grundsätzlich legt § 3a InvStG eine Ausschüttungsreihenfolge fest, ein Ausschüttungsbeschluss soll nur erfolgen, wenn nicht sämtliche Erträge hieraus verwendet werden. So gesehen lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Regierungsentwurf könnte allerdings noch klarer dahingehend gefasst werden, dass bereits versteuerte Erträge vorrangig ausgeschüttet werden dürfen.

Eine deutliche Regelung ist auch bei der Frage des Bestandsschutzes erforderlich. Betroffen sind Fonds, die nicht unter die Neuregelung fallen. Der Bundesrat schlägt eine zeitliche Begrenzung des Bestandsschutzes vor, da ansonsten zwei komplexe Besteuerungssysteme dauerhaft nebeneinander stünden. Diese Gefahr sehe ich nicht. Denn wer unter die Bestandsschutzregelung fällt, gilt im neuen Recht als Investmentfonds, für den dann dieselben Regeln gelten, wie für alle anderen Investmentfonds. Daher weisen wir die Forderung des Bundesrates zurück. Sie geht von der Annahme aus, dass der steuerliche Anforderungskatalog in § 1 Abs. 1b InvStG dem Status quo entspricht. Das ist nicht ganz richtig. Nach aktuellem Recht wird für ausländische Investmentvermögen gefordert, dass diese einer Investimentaufsicht unterliegen oder die Anleger ein Rückgaberecht haben - nach dem steuerlichen Anforderungskatalog müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen. In der Praxis gibt es ausländische Investmentfonds, die die Rückgabe der Anteile konsequenterweise ausgeschlossen haben. Letztendlich hätten solche Vehikel keine Möglichkeit, dauerhaft unter das neue Besteuerungsregime zu fallen. Deswegen setzen wir uns für eine dauerhafte und rechtssichere Bestandsschutzregelung ein. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Schulz.

**Sv Andreas Schulz (Deloitte & Touche):** Vielen Dank, Frau Tillmann. Wir begrüßen die gesetzliche Regelung der Ausschüttungsreihenfolge und gehen davon aus, dass dadurch für

die Praxis Klarheit geschaffen wird. Den Vorschlag des Bundesrates, die Ausschüttungsreihenfolge restriktiver zu gestalten, lehnen wir allerdings ab. Mit der gesetzlichen Regelung, wie sie die Bundesregierung vorgeschlagen hat, ist weitgehend alles geregelt. Insbesondere für die Fälle der Zwischenausschüttung ist in der Praxis ausreichend Spielraum gegeben, auf bereits versteuerte Erträge zurückzugreifen, was die Durchführung von Ausschüttungen wesentlich erleichtert.

Wir sehen einige redaktionelle Fragen bei der Ausgestaltung der Vorschrift, die noch geklärt werden müssen. Die Verweise sind unserer Meinung nach momentan nicht zwingend. Zudem würden wir – wenn der Wortlaut des Regierungsentwurfs bestehen bleibt – einen Satz streichen, der für die Zwischenausschüttungen überflüssig ist. Außerdem würden wir eine Klarstellung bezüglich der Ausschüttungen bei Immobilienfonds anregen.

Im Entwurf der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass auch Beträge aus Einlagenrückgewähr und aus Kapitalherabsetzungen vorrangig ausgeschüttet werden können. Wir plädieren, dass diese Formulierung in den Gesetzeswortlaut aufgenommen wird, sodass für die Praxis Rechtssicherheit geschaffen wird. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Dr. Höll für die Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte meine zwei Fragen an Herrn Eigenthaler richten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass der Gesetzentwurf in einigen Bereichen der grundlegenden Neuausrichtung der Investmentbesteuerung, so wie sie von der entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt wird, vorweg greift. Wie beurteilen Sie dieses Vorweggreifen?

Des Weiteren möchte ich noch auf ein Detail eingehen. In der Stellungnahme des Bundesrates ist der Vorschlag enthalten, Steuergestaltungsmodelle wie „Goldfinger“ zu verhindern. Dieser Vorschlag ist derjenige, der im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen war bzw. in den nachfolgenden Ersatzgesetzen vorgesehen ist. Danach soll die Herstellung von künstlichen Verlusten durch den Handel mit wertvollen Wirtschaftsgütern im Umlaufvermögen durch eine Erweiterung des § 15b EStG unterbunden werden. Mich würde interessieren, wie Sie das bewerten, ob das notwendig ist? Oder ist eine Neuregelung des § 32b EStG möglich und sinnvoll? Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Eigenthaler, Sie haben das Wort.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Zu Ihrer ersten Frage: Ich meine, man hätte das Ergebnis der Arbeitsgruppe abwarten können. Ich kenne die genauen zeitlichen Planungen der Arbeitsgruppe nicht. Es fällt nur auf, dass an zwei unterschiedlichen Baustellen gearbeitet wurde. Deshalb habe ich vorhin gesagt, dass man lieber jetzt akkurat arbeiten sollte, so dass man nicht in zwei oder drei Jahren wieder zusammensitzt und dann die Ergebnisse der Arbeitsgruppe oder erste Gestaltungsoptionen überprüfen muss. Herr Welling hat gesagt, er selbst sei im Hinblick auf mögliche Gestaltungen fantasielos bzw. nicht ausreichend fantasiereich. So geht es mir auch. Wir sitzen hier und können noch gar nicht genau überblicken, welche Gestaltungen in einem so hochkomplexen Bereich möglich sind. Das ist genau der Punkt, warum sich andere Leute geschäftsmäßig über mögliche Lücken hermachen. Das ist der Punkt, weshalb wir immer wieder nachjustieren müssen. Bei § 4f EStG haben wir überdeutlich gesehen, wie Rechtsverkomplizierung entsteht, nämlich dadurch, dass immer noch ein neuer Buchstabenparagraph angefügt werden muss.

Dass in Sachen Goldfinger etwas unternommen werden muss, findet meine uneingeschränkte Zustimmung. Ich halte eine Regelung über den § 15b EStG für gerechtfertigt. Das ist ein typisches Steuergestaltungsmodell. Über Nichtbilanzierung sollen der Einkauf von bestimmten Produkten und ihr späterer Verkauf auf unnatürliche Weise auseinandergerissen werden. Wir haben diese Diskussion nicht zum ersten Mal geführt. Deshalb stehe ich voll und ganz dahinter, dass hier möglichst schnell etwas passiert. Das ist ein Beispiel für das, was wir seit Beginn dieser Veranstaltung besprechen. Immer wieder bemerken wir in einem Abstand von ein bis zwei Jahren Lücken in Regelungen – obwohl diese gut gemeint sind, ich unterstelle niemandem etwas anderes –, die dazu führen, dass das Steuerrecht immer weniger akzeptiert wird. Deshalb gebe ich meine Zustimmung zur Lösung über § 15b EStG. Besten Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank. Ich möchte eine Frage zum Thema Bestandsschutz an Herrn Dr. Kayser und an Herrn Brandt stellen. Der Bundesrat hat sich für eine einjährige Übergangszeit ausgesprochen, in der die Investmentvermögensverträge an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden sollen. Wie beurteilen Sie die eben vorgetragenen Schwierigkeiten, mit zwei Rechtssystemen parallel zu arbeiten, sowohl was den bürokratischen Aufwand als auch was die Rechtssicherheit anbelangt?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Kayser hat das Wort, für PWC.

**Sv Dr. Joachim Kayser (PricewaterhouseCoopers AG):** Herzlichen Dank, Herr Dr. Gambke. In der Tat ist der Bestandsschutz ein wichtiges Thema – das ist mehrfach angeklungen – insbesondere wegen der fehlenden Übergangsregelung für Kapital-Investitionsgesellschaften. Unabhängig von der Frage der Dauer und Ausgestaltung des Bestandsschutzes für die Investmentfonds, die künftig unter das privilegierte Recht fallen sollen, ist vollkommen übersehen worden, dass Kapital-Investitionsgesellschaften nach dem jetzigen Entwurf keinen Bestandsschutz genießen und damit ohne Vorbereitungsfrist in die pauschalierte Strafbesteuerung, möglicherweise auch bei einer volltransparenten Besteuerung landen. Das wäre misslich, weil diese Gesellschaften faktisch gar nicht die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Privilegierung zu erfüllen.

Lassen Sie uns das konkret an langfristigen Infrastrukturinvestments und Erneuerbare-Energieinvestments festmachen. Da kann ich dem Investor im Fonds keine Rückgabemöglichkeit binnen eines Jahres gewähren. Ich kann auch keine niedrigen Fremdfinanzierungsgrenzen einhalten, weil solche Projekte hoch fremdfinanziert werden und illiquide Assets als underlying<sup>2</sup> haben. Da kann ich den Investor nicht zwischendurch rauslassen. Insofern fallen diese Fonds, wenn der Bestandsschutz nicht für Kapital-Investitionsgesellschaften erweitert wird, in eine drakonische Regelung, ohne überhaupt die Möglichkeit zu haben, das zu verhindern.

Was die Frage der Dauer des Bestandsschutzes angeht, sollten Investoren – das sind neben Privatinvestoren die großen Pensionfonds, Versicherer – die im Vertrauen auf die aktuelle Rechtslage in die Rechtsform investiert haben, guten Glauben genießen und als Staatsbürger länger als ein Jahr Zeit haben, um ihre Anlagebedingungen zu ändern. Über dauerhaften Bestandsschutz kann man politisch diskutieren, es muss aber einen deutlich längeren Bestandsschutz gegeben, als vom Bundesrat vorgeschlagen. Der Bestandsschutz müsste mindestens bis zur Neukonzeption des Investmentsteuergesetzes durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe reichen, die eigentlich nicht nötig ist, wenn man jetzt eine vernünftige vermittelnde Lösung findet.

Das Argument der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gegen unbegrenzten Bestandsschutz ist, dass man ansonsten lange mit parallelen Rechtssystemen leben müsste. Hier gibt es ein technisches Missverständnis, da es zumindest im ersten Regierungsentwurf hieß, dass bestehende Fonds auch künftig unter die jetzt geltenden Regeln des Investmentsteuergesetzes fallen würden. Das ist aber, glaube ich, nicht das, was gemeint war. Ich habe mit dem Referat im BMF gesprochen: Das ist kein statischer Verweis auf die jetzt

---

<sup>2</sup> Bezugswert.

geltenden Regelungen des Investmentsteuergesetzes, die dann unabänderlich weitergelten würden, sondern, was man schlichtweg machen muss, ist, einen dynamischen Verweis zu setzen: Man bleibt Investmentfonds, unter den sich dann künftig weiter fortentwickelnden Regelungen des neuen privilegierten Investmentsteuerrechts. Insofern kann man dieses Problem durch eine leichte technische Nachbesserung wunderbar lösen.

Ich möchte mich mit Herrn Brandt nicht über die Frage der Verfassungswidrigkeit bzw. Europarechtswidrigkeit der Pauschalbesteuerung streiten. Gegen einen Bundesrichter ziehe ich vielleicht den Kürzeren, obwohl ich früher an einem Lehrstuhl für Verfassungsrecht tätig war. Herr Brandt hat aber im Zweifel einen näheren Bezug zur Materie. Man kann aber trefflich streiten. Ganz so klar, wie Sie, sehe ich die Situation nicht. Meine Aussage, dass die Pauschalbesteuerung volkswirtschaftlich schädlich sei, ist durch eine rein rechtliche Diskussion natürlich nicht zu entkräften. Insofern beharre ich starr auf meiner Meinung, aber ich verstehe Ihre Argumente.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Brandt hat das Wort.

**Sv Jürgen Brandt (BFH):** Ich sage gerne etwas zum Bestandsschutz, der Domäne der Juristen, zur Frage: Wie verlässlich ist die Rechtsordnung und wie verlässlich muss sie bleiben? Wie weit kann der Gesetzgeber das Recht ändern? Immerhin haben wir das Demokratieprinzip, das besagt, dass die jeweilige Mehrheit im Parlament das Recht ändern darf und alle Bürger verpflichtet sind, diese neue Rechtsordnung hinzunehmen, soweit nicht Verfassungsrecht Grenzen setzt, die natürlich zu wahren sind. Bezogen auf unseren Fall, der Neujustierung des Investmentsteuergesetzes, bin ich der Auffassung, dass es keinen generellen Vertrauensschutz geben kann. Es handelt sich um eine ganz normale gesetzliche Änderung. Die Rechtsfolgen der Änderung entfalten keine echte Rückwirkung, bei der der Vertrauensschutz nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts höchsten Schutz genießen würde. In unserem Fall wurde in der Vergangenheit für bestimmte Zwecke Vermögen akkumuliert, welches wegen dieser Zwecke jedenfalls partiell steuerfrei gestellt wurde – es gab also einen Stundungseffekt durch Thesaurierung. Das sollte allerdings irgendwann auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers enden, da irgendwann die Gewinne realisiert und besteuert werden sollen. Es liegt daher ein Dauersachverhalt vor, der Änderungsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrauensschutz bei unechter Rückwirkung unterworfen ist.

Es geht um die Frage, inwieweit diese Änderungen zulasten der Steuerpflichtigen gehen dürfen. Gibt es eine sachliche Begründung für die Änderungen und gegebenenfalls auch für die Enttäuschung entstandenen Vertrauens? Wir alle kennen den allgemeinen

Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes. Dieser wird aber nur gewährt, wenn ein Vertrauenstatbestand gesetzt worden ist, wenn das Vertrauen betätigt worden ist und wenn das Vertrauen schutzwürdig ist, im Einzelfall in Abgrenzung zu kollidierenden Interessen. Die Anbieter solcher Fonds haben natürlich auf das Fortbestehen der Rechtslage vertraut, haben ihre Produkte angeboten und Anleger gefunden. In der Abwicklung dieser Fondsgeschäfte müssen sie natürlich in ihrem Vertrauen geschützt werden, aber das ist ein überschaubarer Bereich. Viele Fonds leben vom An- und Verkauf von Produkten. Es gibt also einen ständigen Wechsel, sodass auch ständig eine Neuausrichtung erfolgen kann. Dementsprechend kann ihnen zugemutet werden, eine geänderte Rechtslage bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen, was ihr Leistungsangebot angeht.

Man muss sehen, ob ein Jahr Bestandsschutz ausreichend ist oder ob es zwei Jahre sein müssten. Mehr als zwei Jahre dürften aber kaum zu fordern sein. Ein zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist allerdings die Homogenität und Transparenz des Steuerrechts, da in der Vergangenheit schon oft eine Verkomplizierung des Rechts durch Übergangsregelungen eingetreten ist. Ich denke dabei an die vielen Günstigerprüfungen, die die Finanzbeamten durchführen mussten. Hinzu kommen viele rechtspathologische Fälle, die dann vor Gericht landen und bei denen uraltes Recht zu prüfen ist. Insofern muss man den Kreis der Normen, die man im Blick haben muss, klein halten. Es stellt auch einen Wert an sich dar, die Rechtsordnung von komplizierten Übergangsregelungen weitgehend freizuhalten. Jeder weiß, dass die hinteren Paragraphen des Einkommenssteuergesetzes, § 52 ff., ein Horrorfriedhof sind und manchmal zu überraschenden Ergebnissen führen. Wir haben kürzlich einem Fall zum Erfolg verholfen, bei dem der Gesetzgeber sich in den Übergangsvorschriften verheddert hat und versehentlich eine Steuerfreiheit gewährt hat. Deshalb meine ich, dass es permanenten Bestandsschutz nicht geben kann, um Ihre Frage dezidiert zu beantworten. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren würde ich jedenfalls für völlig angemessen erachten. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Frau Abgeordnete Tillmann ist nächste Fragestellerin für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):** Wir wollten das Investmentsteuergesetz schon im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 ändern. Die Vorschriften zum Kapitalertragssteuerabzug sahen insbesondere die Umstellung des Steuereinhaltes bei depot- und streifbandverwahrten Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen und Gewinnobligationen vor. Danach hat nicht mehr der Emittent, sondern die auszahlende Stelle den Steuerabzug vorzunehmen. Jetzt ist das Jahressteuergesetz im Vermittlungsausschuss endgültig gescheitert, was zu erheblichen Problemen führt, weil die Unternehmen die Änderungen bereits technisch umgesetzt haben. Ich hätte gerne von der

Deutschen Kreditwirtschaft gewusst, welche Konsequenzen sich aus der Tatsache ergeben, dass die Unternehmen nun keine Gesetzesgrundlage für diese Änderungen haben.

Die zweite Frage geht ebenfalls an die Deutsche Kreditwirtschaft. Wir haben heute Morgen im Finanzausschuss sehr intensiv über die amerikanischen FATCA-Vorschriften diskutiert. Die am 01.01.2014 in Kraft tretenden Vorschriften sollen ausländische Finanzinstitute verpflichten, Informationen über Kunden zur Verfügung zu stellen, die in den USA steuerpflichtig sind oder einen US-Steuerbezug aufweisen. Das ist ein erheblicher Schritt in Richtung Bekämpfung der Steuerhinterziehung, den wir in Deutschland auch gerne machen würden. In Deutschland kollidiert dieses Interesse aber mit dem Datenschutz. Mich würde interessieren, ob Sie es für sinnvoll halten, hier solche Maßnahmen zu ergreifen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Für die Deutsche Kreditwirtschaft antwortet Herr Materne.

**Sv Manfred Materne (DSGV) (Deutsche Kreditwirtschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Frau Abgeordnete, vielen Dank. Ich komme zum ersten Punkt, dem Kapitalertragsteuerabzug, der im gescheiterten Jahressteuergesetz 2013 geregelt werden sollte. Die Finanzverwaltung und die Kreditwirtschaft haben sich im Vorgriff auf diese Regelung eingestellt und technische Voraussetzungen geschaffen, um den einheitlichen Kapitalertragsteuerabzug bei der Depotstelle durchführen zu können. Es gibt also eine Verwaltungsregelung, die uns im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung, die Durchführung erlaubt. Was fehlt, ist die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden der Kreditwirtschaft. Es geht darum, dass die depotführenden Institute den einheitlichen Kapitalertragssteuerabzug nach §§ 43-45d EStG durchführen können. Wir regen an, eines der zur Verabschiedung anstehenden Gesetze, z. B. das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, dazu zu nutzen, diese gesetzliche Regelung zu schaffen und zwar in der im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehenen Form.

Ich komme zum zweiten Thema des Foreign Account Tax Compliance Act. Worum geht es da? Es handelt sich um ein amerikanisches Gesetz, das die Berichtsverpflichtungen ausländischer Finanzinstitutionen im Hinblick auf Kundendaten regelt. Ein amerikanisches Gesetz reicht nicht aus, um deutsche Datenschutzbestimmungen zu erfüllen. Wir müssen also im nationalen Recht eine taugliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitungsvorgänge schaffen, die zur Erfüllung der Meldepflicht nach dem FATCA erforderlich sind. Deshalb begrüßen wir das Bestreben der Bundesregierung, die FATCA-Pflichten für nationale Institute in einem bilateralen Abkommen mit den USA zu regeln. Dabei ist ein wesentlicher Aspekt, dass die Institute die erhobenen Daten an eine zentrale nationale Stelle übermitteln – es gibt ein unterschiedliches Datenschutzniveau – und keine direkte Übermittlung an den

amerikanischen Fiskus erfolgt. Wir halten das für erforderlich, aber ausreichend. Wenn jetzt aber weitere Regelungen zum internationalen Informationsaustausch getroffen werden sollen – es gibt ein Pilotprojekt von einigen europäischen Finanzministern –, dann sollte darauf geachtet werden, dass diese nicht neben bestehenden Informationssystemen oder solchen, die mit dem FATCA-Abkommen geschaffen werden, stehen, sondern, dass eine einheitliche und rechtssichere Basis geschaffen wird, die es Kreditinstituten ermöglicht, mit einigermaßen vertretbarem Verwaltungsaufwand diese Meldepflichten zu erfüllen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der SPD fragt Abgeordneter Binding.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Herr Materne hat schön erklärt, dass man uns eigentlich nicht braucht. Das Gesetz ist gescheitert und es funktioniert trotzdem. Ich wollte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und Herrn Ramackers zum Stichwort Bekämpfung von Steuergestaltungen befragen. Es gibt drei Ansätze: Einmal die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Ausschüttungsreihenfolge, die in der vorgelegten Form vom Bundesrat kritisiert wird. Dann die Verhinderung von Bondstrippingstrukturen und schließlich die Neuordnung des Werbungskostenabzugs bei Investmentfonds.

Wenn ich daran denke, wie kompliziert dieser Werbungskostenbereich geregelt wird und wenn man die lange Begründung zu dieser Regelung liest, dann merkt man, wie groß die Gefahr ist, dass wir etwas Wichtiges übersehen. Das ist nicht einfach. Für mich ist es auch ein Indikator, dass eine Reihe meiner geplanten Fragen meine Kollegen heute ganz ähnlich gestellt haben. Das sind Schlüsselfragen, auf die man plötzlich kommt und die alles andere gedanklich ausblenden. Es wäre schön, wenn Sie dazu etwas sagen würden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Eigenthaler, Sie haben das Wort.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Herr Abgeordneter Binding, besten Dank. Auch wir haben immer das Gefühl, etwas übersehen zu haben. Die Materie ist hoch kompliziert, das muss man sagen. Gott sei Dank geht es nicht um ein Massenbesteuerungsverfahren. Das Gute ist, dass es auf beiden Seiten wenige Spezialisten des Steuerbescheides gibt, die sich damit beschäftigen. Wir haben sowohl bei der Ausschüttungsreihenfolge als auch beim Bondstripping als auch bei den Werbungskosten gesehen, wie kompliziert die Thematik ist. Trotzdem halte ich es für richtig, dass man etwa bei den Werbungskosten versucht, genau zu definieren bzw. zu klassifizieren. Die Leute, die dann damit umzugehen haben, kennen sich damit nach einer gewissen Einarbeitung natürlich aus. Da mache ich mir weniger Sorgen. Auch die Thematik der

Ausschüttungsreihenfolge muss genau definiert werden, weil es unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten gibt. Ein Beispiel, über das wir heute schon gesprochen haben, ist der Bestandsschutz. Das ist wahnsinnig kompliziert, weshalb man das *expressis verbis* definieren muss. Dann können die Deutsche Steuergewerkschaft und ich mit den drei Gebieten, Ausschüttungsreihenfolge, Bondstripping und Werbungskosten leben. Es sind wenige Leute, die sich damit beschäftigen müssen. Sie brauchen aber Rechtssicherheit und werden dann mit diesen Dingen zurecht kommen. Besten Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Ramackers.

**Sv Arnold Ramackers:** Frau Vorsitzende, Herr Binding, vielen Dank für die Frage. Ich bin nicht in allem einer Meinung mit Herrn Eigenthaler, aber das belebt ja auch die Diskussion. Beim Bondstripping trifft man auf die Art und Weise das, was man treffen will, wenn auch mit einer die Investmentvermögen leicht schlechter stellenden Regelung gegenüber der Direktanlage. Bei der Ausschüttungsreihenfolge plädiere ich eher für den Regierungsentwurf, vielleicht mit den kleinen semantischen Verbesserungen, wie sie in der Stellungnahme von Deloitte aufgeführt sind. Bei der Werbungkostenaufteilung geht es schlichtweg darum, ob ich mehr Steuern generieren will, indem ich bei den laufenden Erträgen weniger Werbungskosten abziehe. Es trägt nicht zur Vereinfachung der Materie bei, dass der Katalog der ausschüttungsgleichen Erträge bei den Veräußerungsgeschäften in § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG nicht erweitert und nicht der Direktanlage angenähert wird sowie der Satz von 10 Prozent nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 InvStG nicht zum Beispiel verdoppelt wird. Das wäre eine einfachere und auch für alle Betroffenen besser vollziehbare Lösung als die großen Übersichten, die ich anfertigen muss, wenn ich den Vorschlägen im Gesetzentwurf zur Werbungkostenzuordnung folge.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für die Fraktion der FDP hat das Wort Herr Dr. Volk.

**Abg. Dr. Daniel Volk (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne dem Zentralen Immobilien Ausschuss die Möglichkeit geben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es wäre hilfreich Ihre Einschätzung zur mittelbaren Risikodiversifikation, zum neuen § 19 InvStG, zum Außensteuergesetz und zu den Übergangsregelungen zu hören.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Howe hat das Wort für ZIA.

**Sv Dieter Lübbehüsen (Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.):** Ich würde gerne anstelle von Herrn Howe antworten. Ich fange an mit den Regelungen in § 19 InvStG. § 19 InvStG enthielt im Referentenentwurf noch keinen Verweis auf die Hinzurechnungsbesteuerung des Außensteuergesetzes. Aufgrund der Konkurrenzregelung in § 7 Abs. 7 AStG wurde

weiterhin von einer Vorrangigkeit des Investmentsteuergesetzes ausgegangen. In § 19 Abs. 4 InvStG in der Fassung des Regierungsentwurfs heißt es nun, „§ 7 Absatz 1 bis 6a des Außensteuergesetzes bleibt anwendbar.“ Dieser Hinweis auf nur einen kleinen Teil der Vorschriften der Hinzurechnungsbesteuerung erscheint bruchstückhaft, werden doch Anforderungen an die Hinzurechnungsbesteuerung, z. B. die Niedrigbesteuerung und die passiven Einkünfte, erst im darauffolgenden § 8 AStG geregelt. Der Verweis in § 19 Abs. 4 InvStG ist zudem § 7 Abs. 7 AStG nachgebildet. Sie entschuldigen, dass ich so technisch werden muss, aber gerade das Verhältnis zwischen Außensteuergesetz und Investmentsteuergesetz ist leider eine sehr technische Materie, und da es um grenzüberschreitende Sachverhalte geht, kommen häufig auch noch DBA-Fragen hinzu.

Ich komme zurück zum Verweis. Nach § 7 Abs. 7 AStG kommen die vorherigen Absätze, nämlich § 7 Abs. 1-6a AStG, die auch in § 19 Abs. 4 InvStG angesprochen sind, nicht zur Anwendung, wenn auf die Einkünfte für die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist, die Vorschriften des Investmentsteuergesetz anzuwenden sind. Aufgrund der Stellung dieser Regelung im AStG ergibt sich zweifelsfrei, dass die Hinzurechnungsbesteuerung des AStG regelmäßig nicht zur Anwendung kommt, weil das Investmentsteuergesetz vorgeht. Indem die Regelung des § 7 Abs. 7 AStG durch § 19 Abs. 4 InvStG eingeschränkt wird, wird dieses Konkurrenzverhältnis nun partiell für Kapital-Investitionsgesellschaften aufgehoben. Laut Gesetzesbegründung ergibt sich daraus, abweichend von § 7 Abs. 7 AStG im Bereich der Kapital-Investitionsgesellschaften ein Regelungsvorrang des AStG.

Ungeklärt ist nun, wie genau dieses Regelungsverhältnis oder dieser Regelungsvorrang ausgestaltet ist. Was passiert z. B., wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung (ausreichende Beteiligung, Niedrigbesteuerung und passive Einkünfte) zwar grundsätzlich erfüllt sind, aber der Nachweis im Sinne der Cadbury-Schweppes-Entscheidung des EuGH erbracht wird, dass es sich nicht um eine rein künstliche Gestaltung handelt und damit auch die Zurechnungsbesteuerung nicht greift? Dann sollten nach meiner Auffassung die Überlegungen der Cadbury-Schweppes-Entscheidung auch einer Versagung des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG – also des Halbeinkünfteverfahrens bzw. der Befreiung für Beteiligungserträge – bei Kapital-Investitionsgesellschaften nach § 19 Abs. 2 InvStG entgegenstehen. Nun wird in der Literatur schon wieder die Auffassung vertreten, dass die Anleger Ausschüttungen nach § 19 Abs. 2 InvStG und zusätzlich zumindest bestimmte thesaurierte passive Erträge im Rahmen der parallel anwendbaren Hinzurechnungsbesteuerung zu versteuern hätten. In diesem Fall scheint eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen, denn § 19 Abs. 2 bis 4 InvStG enthalten anders als § 2 Abs. 4 für die Investmentfonds keinen Hinweis auf den § 3 Nr. 41 EStG, der in diesen

Fällen gerade die Doppelbesteuerung verhindert. Deshalb sollte die Unanwendbarkeit des § 19 Abs. 2 InvStG neben der Hinzurechnungsbesteuerung ausdrücklich gesetzlich geregelt werden, denn AStG und Investmentsteuergesetz, das ist zumindest die bisher herrschende Meinung in der Literatur, sind nach Zielsetzung und Rechtsfolgen unvereinbar. Sie sind nicht nebeneinander anwendbar.

Schließlich noch ein Hinweis zum Wortlaut des § 7 Abs. 7 AStG, der von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen spricht. Dieser Wortlaut ist sprachlich schon an das bisherige Investmentsteuergesetz nur unzulänglich angeknüpft. Denn dort kennen wir die Regelbesteuerung, wo man von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen spricht, und wir kennen die Strafbesteuerung des § 6 – mir ist das Wort „Pauschalbesteuerung“ zu beschönigend – wo es eine Besteuerung von Ausschüttungen, Mindest- und Mehrbeträgen gibt. Und im § 7 Abs. 7 findet sich mit ausschüttungsgleichen Erträgen und Ausschüttungen eine begriffliche Vermischung, so dass auch hier schon nach derzeitiger Rechtslage das Verhältnis des Außensteuergesetzes zum Investmentsteuergesetz nicht ganz geklärt ist. Vielleicht könnte man das bei dieser Gelegenheit nachziehen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Lips für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Patricia Lips (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an den DIHK und an den BDI. Ich möchte den Blick auf ein ganz spezielles Thema lenken. Es geht um die versicherungssteuerrechtliche Einstufung von Erlöspools bei Schiffen. Die ist umstritten und auch höchstrichterlich nicht geklärt. Keine Versicherung liegt vor, wenn eine Erlöspoolgestaltung vorsieht, dass die Einnahmen der Poolmitglieder der Gemeinschaft zustehen, sie hinzuströmen und dann nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden. Anders beurteilt die Finanzverwaltung Pools, bei denen die Mitglieder Einnahmen im eigenen Namen auf eigene Rechnung erzielen und dann von einem bestimmten Zeitpunkt an Umlagen zum Zwecke des Ausgleichs erheben und anschließend verteilt werden. Hier sei von einer Versicherung auszugehen. Die Reedereibranche hingegen nimmt an, dass in keinem der beiden Fälle das Versicherungssteuergesetz anwendbar ist. Wie beurteilen Sie den Sachverhalt und welche Lösung empfehlen Sie?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Voigt für den DIHK.

**Sv Guido Vogt (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.):** Vielen Dank, Frau Dr. Reinemund. Dieses Thema geht unseres Erachtens über den ganzen Bereich der Schiffsfonds hinaus. Wir haben uns aber damit befasst. Allerdings können wir nicht in aller Tiefe dazu Stellung nehmen. Wir wollen festhalten, dass es das Wesen der Versicherungssteuer ist, dass

Risiko gegen Entgelt übernommen wird. Wenn man diesen Gedanken zu Ende führt, kommen wir – unter dem Vorbehalt der ersten Einschätzung – zu der Auffassung, dass so etwas nicht vorliegt. Es mag vielleicht andere Stimmen geben, aber unsere erste Einschätzung ist, dass wir das Wesensmerkmal, das der Versicherungsbesteuerung zugrunde liegt, nicht haben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es ergänzt Herr Welling.

**Sv Berthold Welling (BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Ich kann mich Herrn Vogt anschließen. Man muss allgemein im Blick haben, dass die Versicherungssteuer keine Ausdehnungssteuer ist, mit anderen Worten auf Tatbestände übertragen wird, die eigentlich den ursprünglichen Gedanken der Versicherungssteuer nicht mehr entsprechen. Nicht alles, was versicherungsfähig ist bzw. im weiteren Sinne einer Versicherung dienen könnte, ist versicherungssteuerpflichtig. Diesen Gedanken sollte man immer im Blick haben. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Wir haben nur noch fünf Minuten Zeit. Es gibt einen Experten, der noch nicht zu Wort gekommen ist, Herr Jung von der ALFI. Wenn die Kollegen einverstanden sind, würde ich Ihnen die Möglichkeit geben, die Ihnen wichtigen Punkte anzufügen.

**Sv Markus Jung (ALFI Luxemburger Investmentverband):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die ALFI bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich möchte die drei Themen, die wir ins Zentrum unserer Stellungnahme gerückt haben, noch einmal ansprechen und die wichtigsten Punkte herausarbeiten.

Das erste Thema betrifft den Bestandsschutz für Investmentvermögen, der laut Gesetzentwurf zeitlich unbegrenzt gewährt werden soll. Der Bundesrat hat hingegen den Vorschlag einer zeitlichen Beschränkung gemacht. Es gibt im Ausland Restriktionen, die einen ausländischen Fonds, der heutzutage als Investmentvermögen im Sinne des Investmentsteuerrechts angesehen wird und der seinen Berichtspflichten nachkommt, daran hindern, den neuen Anforderungen an die Qualifikation als Investmentfonds in Zukunft gerecht zu werden. Die Fonds, die ihren Pflichten nachkommen und die auch künftig ihren Pflichten nachkommen werden, denen es nicht um irgendwelche steuerlichen Strukturierungsmöglichkeiten geht, sollte die Möglichkeit gegeben werden ihren Anteilseignern in Deutschland ein interessantes Investmentprodukt bereitzustellen, das den deutschen steuerlichen Anforderungen entspricht.

Ein zweites Thema, das uns am Herzen liegt, ist die Einführung der Pauschalbesteuerung. Herr Dr. Kayser hat darauf hingewiesen, dass es andere Möglichkeiten gebe, dieses Problem zu lösen. Auch die ALFI macht diverse Vorschläge. Es stellt sich die Frage, worin das Steuerprivileg für Investmentfonds besteht. Das Privileg besteht in der Besteuerung ordentlicher Erträge, also Zinsen, Dividenden und ähnlicher Erträge abzüglich der dazu gehörenden Aufwendungen bzw. Werbungskosten. Das eigentliche Steuerprivileg sind die thesaurierten Veräußerungsgewinne, die der Besteuerung erst dann unterworfen werden, wenn entweder der Anteilseigner die Anteile veräußert oder wenn diese Erträge ausgeschüttet werden. Hier gibt es die Möglichkeit, eine steuerliche Berichterstattung für diese Investitionsgesellschaften zu implementieren, die das Problem der übermäßigen Bevorteilung dieser Gesellschaften lösen könnte.

Das dritte Thema ist die mittelbare Risikomischung, die in § 1 Absatz 1b Nummer 4 InvStG geregelt werden soll. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die mittelbare Risikomischung nur anerkannt werden soll, wenn sie durch andere OGAW bzw. AIF im Sinne des § 1 Absatz 1b InvStG vermittelt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass die aktuelle Verwaltungsauffassung eine ganz andere ist. Danach soll es möglich sein, dass eine entsprechende mittelbare Risikomischung auch durch Investitionen in Immobiliengesellschaften bzw. ÜPP-Projektgesellschaften vermittelt wird. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist klar gemacht worden, dass man am Status quo insoweit nichts ändern möchte. An dieser Stelle hätten wir gerne eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Die ALFI hat dazu einen Entwurf in ihrer Stellungnahme verfasst, den ich Ihnen ans Herz legen möchte.

Der letzte Punkt betrifft die Ausschüttungsreihenfolge. Der Bundesrat schlägt vor, dass im Falle von Zwischenausschüttungen zunächst auf Erträge zurückgegriffen werden soll, die im laufenden Geschäftsjahr generiert wurden und erst später ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre berücksichtigt werden sollen. Aus Luxemburger Sicht ist dieser Vorschlag relativ problematisch, da es in anderen Jurisdiktionen mitunter nicht üblich ist, dass ein Ausschüttungsbeschluss innerhalb der vom deutschen Investmentsteuergesetz gesetzten Frist von vier Monaten gefasst wird. Ein solcher Ausschüttungsbeschluss kann innerhalb von sechs Monaten gefasst werden und dann zum Gegenstand haben, dass Erträge des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Auszahlung gelangen. Heute werden diese Beträge im steuerlichen Hinweis als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre dargestellt, womit dieser Gedanke entsprechend verwirklicht wird. Es sieht so aus, dass wir die Ausschüttungsreihenfolge, die durch das Gesetz vorgegeben wurde, durch einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss abändern können. Im Ausland ist es häufig so, dass es einen Ausschüttungsbeschluss im Sinne des deutschen Gesetzes nicht gibt. Stattdessen gibt es eine Ausschüttungsdokumentation, die die Ausschüttungsreihenfolge berücksichtigt.

Wir möchten, dass das Gesetz die ausländische Praxis aufgreift, also nicht auf den Ausschüttungsbeschluss abstellt, sondern auf eine gegebenenfalls vorhandene Ausschüttungsdokumentation, die wir auch gerne im Rahmen eines Reviews dem Bundeszentralamt zur Verfügung stellen würden. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Wir sind am Ende der anberaumten Zeit. Ich danke allen Experten, die heute bei uns waren, und wünsche einen guten Nachhauseweg. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:02 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

**Vorsitzende**